



29. Mai 2007

Gemeinderat Bad Ragaz

7310 Bad Ragaz

036 **Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Matells inkl. Waldfeststellung (Talstation)**
- **Teilzonenplan Pardiel inkl. Waldfeststellung (Bergstation)**
- **3. Nachtrag zum Baureglement (Intensiverholungszone Matells und Pardiel)**
- **Zonenplanänderung Brintschingg (Skiabfahrts- und Skiübungsgelände)**
- **Schutzverordnung Wildruhezonen mit Übersichtsplan 1:5'000**

Die Betriebsbewilligung der bestehenden Pizolbahn von Bad Ragaz via Wildboden nach Pardiel ist am 30. April 2007 endgültig abgelaufen. Die Pizolbahnen AG beabsichtigen, diese Zubringerbahn in das Ski- und Wandergebiet Pizol neu zu erstellen. Dabei wird die Talstation inkl. Parkplatz (rund 600 Parkplätze für Personenwagen und Cars) neu in das ausserhalb von Bad Ragaz gelegene Gebiet Matells (Parzelle Nr. 1156) verlegt. Die Bergstation ist wiederum im Gebiet Pardiel vorgesehen. Die neue ohne Zwischenstation vorgesehene Achter-Gondelbahn vergrössert die Förderkapazität von heute 480 Personen/h auf 1200 Personen/h bei der Inbetriebnahme bzw. 1800 Personen/h beim Endausbau. Die Unterlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung am 7. September 2006 vorgeprüft.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergibt:

1. Teilzonenpläne Matells und Pardiel inkl. 3. Nachtrag zum Baureglement

Der Teilzonenplan Matells sieht die Umzonung der heute in der Landwirtschaftszone gelegenen, rund 3 ha grossen Parzelle Nr. 1156 in die Intensiverholungszone vor. Auf dieser Fläche ist u.a. die neue Talstation mit Parkplatz vorgesehen. Rund 6000 m² des Grundstücks Nr. 1156 sind gemäss Kantonaem Richtplan als Fruchtfolgefläche bezeichnet. Der Teilzonenplan ist mit dem Richtplangeschäft Nr. V11 (Fruchtfolgeflächen) vereinbar.

Die beiden Berghotels im Gebiet Pardiel befinden sich heute in der Wohn- und Gewerbezone WG3. Die Bergstation der bestehenden Pizolbahn, die Talstation des Laufbödli sowie die

Skihütte (Restaurant mit Sonnenterrasse) liegen in der Wohn- und Gewerbezone WG2. Der Teilzonenplan Pardiell sieht die Umzonung dieser rund 9'000 m² grossen Bauzonen in die Intensiverholungszone vor. Zusätzlich soll eine weitere Fläche von 9'000 m² der Intensiverholungszone zugewiesen werden, auf der u.a. die neue Bergstation erstellt werden soll.

Mit der Ausscheidung von Intensiverholungszone in den Gebieten Matells und Pardiell wird auch das Baureglement um entsprechende Vorschriften ergänzt.

2. Zonenplanänderung Brintschingg (Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände)

Durch die Verlegung der Talstation vom Dorf Bad Ragaz in das Gebiet Matells muss der Zonenplan auch hinsichtlich der Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände geändert werden. Die Zonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände im Gebiet Chrinen und Freudenberg werden aufgehoben. Neu wird unterhalb Brintschingg ein ehemaliger Fussweg als Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände ausgeschieden. Diese Schneise dient der Kanalisierung von Skifahrerinnen und Skifahrer, die zur zukünftigen Talstation Matells gelangen wollen.

3. Schutzverordnung Wildruhezonen

Die Schutzverordnung bezweckt die Ausscheidung von Wildruhezonen für Auer- und Birkhühner sowie für das Rotwild. In den Wildruhezonen sollen Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch geschützt werden. Zudem wird die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG auf sämtliche Terrainveränderungen, Entwässerungen und wasserbauliche Vorhaben ausgedehnt. Als Ergänzung zur Schutzverordnung liegt ein von den Pizolbahnen AG und dem WWF unterschriebener Massnahmenplan Wild vor.

Sowohl das Amt für Jagd und Fischerei als auch das Kantonsforstamt weisen darauf hin, dass die Perimeter der in der Schutzverordnung ausgeschiedenen Wildruhezonen nicht mit denjenigen gemäss Umweltbericht Vegetation/Flora und Fauna der Atragene vom Januar 2006 (Anhang 7) übereinstimmen. Die nun vorliegenden Abgrenzungen der Ruhezonen sind ausdrücklich als Übergangslösung bestimmt. Die notwendigen Ergänzungen der Wildruhezone Matells um das Gebiet Herenboden und der Wildruhezone Pardiell um das Gebiet Saarboden gemäss den Umgrenzungen nach Anhang 7 werden mit der Gesamt-Schutzverordnung der Gemeinde Bad Ragaz öffentlich aufgelegt (vgl. S. 19 Umweltbericht). Es ist vorgesehen, die Gesamt-Schutzverordnung im Sommer 2007 zur Vorprüfung einzureichen.

Das Amt für Jagd und Fischerei beantragt zudem, dass Art. 3 Abs. 2 der Schutzverordnung für die Wildruhezone Matells wie folgt zu ergänzen sei: *In der Wildruhezone Matells sind – mit Ausnahme der Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände – auch ausserhalb des erwähnten Zeitraums jegliche Wintersportaktivitäten verboten.* Infolge der unterschiedlichen Höhenlagen bzw. der vorhandenen Strassen und Wege wurde für die Wildruhezone Matells – gegenüber den höher gelegenen Wildruhezonen Pardiell und Zanuz – ein anderer Endzeitpunkt für das Befahrungs- bzw. Begehungsverbot festgelegt. In einem strengen Winter kann jedoch auch anfangs April noch Schnee liegen. Wenn dann das Befahrungs- bzw. Begehungsverbot innerhalb der Wildruhezone Matells bereits Ende März aufgehoben wird und aufgrund der Schneesituation trotzdem noch Wintersportaktivitäten möglich sind, ist dies für das Wild sehr problematisch. In diesen Fällen sollten auch ausserhalb des erwähnten Zeitraums jegliche Wintersportaktivitäten verboten sein. Andererseits macht eine generelle Ausdehnung des Befahrungs- und Begehungsverbots auf Ende Skisaison keinen Sinn, wenn anfangs April das Gebiet Matells bereits vollständig ausgeapert ist. Auch hier gilt, dass die beantragte Ergänzung im Rahmen der Gesamt-Schutzverordnung eingebracht werden kann.

4. Projektbeurteilung im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB)

Da die Anzahl Parkplätze bei der Talstation Matells über 300 betragen wird, unterliegt das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zum Projekt und zum UVB hat das Amt für Umweltschutz gemäss beigelegtem Schreiben vom 14. März 2007 Stellung genommen.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung von Projekt und UVB durch die kantonale Umweltschutzfachstelle sind Kosten von Fr. 3'500.-- angefallen.

Der Gemeinderat Bad Ragaz gibt im Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt bekannt, wo die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle und der Entscheid, soweit er Ergebnisse der Prüfung betrifft, eingesehen werden können (vgl. Kap. 8: Weiteres Vorgehen gemäss Schreiben der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 14. März 2007).

5. Teilstrassenplan 'Umklassierung Oberer Loiweg und Neuklassierung Loiwstrasse'

Das Baudepartement hat den Teilstrassenplan am 19. April 2007 genehmigt. Die Genehmigung liegt bei. Im Zusammenhang mit der Genehmigung sind Kosten von Fr. 340.-- angefallen.

6. Konzession

Am 22. Mai 2007 hat das Bundesamt für Verkehr den Pizolbahnen AG die Konzession für den Bau und den Betrieb einer Umlaufbahn mit Achter-Kabinen von Matells nach Pardiel für die Dauer von 20 Jahren, d.h. bis zum 30. April 2027, mit Auflagen erteilt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraums genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie nach den Nrn. 26.01 und 26.05 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 12'540.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung	Fr. 8'700.--
Amt für Umweltschutz	Fr. 3'500.--
Tiefbauamt	Fr. 340.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan
- Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 14. März 2007

Kopie

- Rechtsabteilung
- ARE - OP
- ARE - NLS
- ARE- KP
- TBA - RD
- AFU - IE
- AFU - UVP
- AJF
- KFA
- Amt für Wirtschaft
- Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern